

ElWG-Webinar 18.12.:

Gemeinsame Energienutzung und Energiegemeinschaften



Arbeitsplattform Energiegemeinschaften



LAND  KÄRNTEN



Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

- Erfolgreiche Zusammenarbeit der Energieberatungsstellen der **Bundesländer** mit **Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften** im Klima- und Energiefonds seit 2021
- **Ziele der Arbeitsplattform:**
 - Information und Unterstützung aller Energiegemeinschaften
 - Aufbereitung der rechtlichen/finanziellen/organisatorischen Grundlagen
- **Ansprechstellen in den Bundesländern:**
 - Erste Anlaufstelle in allen Bundesländern
 - Veranstaltungen, Informationen, Sprechstunden
 - Konkrete Unterstützung bei Bewerbung und Clearingstelle
- **Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften:**
 - Agenden auf Bundesebene, insb. Rechtliche Grundlagen
 - Clearing/Austausch mit Bundesstellen, wie E-Control, BMWET....

Arbeitsplattform Energiegemeinschaften

- **Gemeinsame Leistungen:**
 - Informationsmaterialien – Österreichweiter Know-how Transfer
 - Vorlagen und Tool zu Gründung und Betrieb
 - Website www.energiegemeinschaften.gv.at
- **Aktuelle Produkte in Ausarbeitung:**
 - Broschüre in **einfacher Sprache**
 - **Update Steuerratgeber**
 - **Plattform „Strom verbindet“**
 - Überblick zum Thema **Flexibilität**
 - **Best Practice Ausschreibung**
 - Schwerpunkte: **Urbaner Raum & lokale Netzbetreiber** (*laufend*)
 - **Aufbereitung der Inhalte des EIWG** (*Grafiken, Homepage-Infos, Unterlagen,...*)

Fragen aus dem Publikum

zur gemeinsamen Energienutzung und Energiegemeinschaften

Beitreten über
Slido.com
#01102026



Das ElWG und seine Folgen für Energiegemeinschaften

Dr.ⁱⁿ Celin Gutschi

Abteilung V/3 - Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten

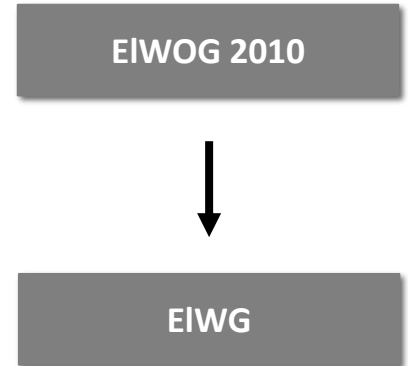
St. Pölten, 18. Dezember 2025

Agenda

- EIWG: Allgemeine Zielsetzung, bisheriger Prozess, Umsetzung Unionsrecht und Regierungsprogramm, Inhaltsübersicht
- Energiegemeinschaften: Aktuelle Rechtslage und Kritikpunkte
- Änderungen aus dem Unionsrecht – gemeinsame Energienutzung
- Neuerungen durch das EIWG
- Bestehende Energiegemeinschaften: was ändert sich – was bleibt?
- Ausblick

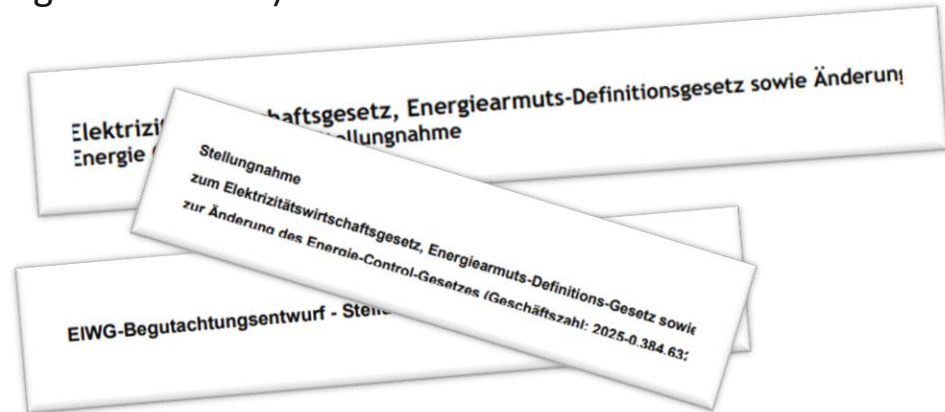
EIWG: Allgemeine Zielsetzungen

- Geltendes Regelwerk bedarf umfangreicher Aktualisierung & Modernisierung
- EU-Konformität ist herzustellen: Umsetzung der StrombinnenmarktRL und der ErneuerbarenRL (RED II, RED III), Auflösung von Widersprüchen zum Unionsrecht
- Bundesweit einheitliche Vorgaben statt Grundsatzbestimmungen
- Kohärenz mit Fördersystemen (insb. EAG)



Bisheriger Prozess & Begutachtungsverfahren

- **Begutachtungsentwurf Jänner 2024:** 6 Wochen Begutachtung in der letzten GP (Jänner bis Februar 2024)
- **Entwurf Oktober 2024:** Arbeitsstand von Text und Erläuterungen im Stakeholderkreis geteilt
- Umsetzung **Regierungsprogramm** (Kapitel Energie und Netze)
- **Begutachtungsentwurf Juli 2025:**
 - 6 Wochen Begutachtung
 - ca. 570 Stellungnahmen eingelangt
- **Beschluss Nationalrat Dezember 2025**



Umsetzung Regierungsprogramm



- Leistbare Energiepreise
- Stärkung des Wettbewerbs
- Preisbildung und Wahrung des öffentlichen Interesses an leistbarer und wettbewerbsfähiger Energie
- Energiegemeinschaften für leistbare und wettbewerbsfähige Preise nutzen
- Gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten, Unternehmen und insbesondere der energieintensiven Industrie
- Stärkung Transparenz
- Zukunftsfitte und leistbare Energienetze
- Maßnahmen zur Netzkostensenkung
- Akzeptanz durch die Möglichkeit von Erdkabeln
- Stärkung der Netzinfrasturkturplanung
- Langfristige Energiesicherheit & Innovation

Umsetzung Unionsrecht

- Umsetzung der üa. **Strombinnenmarkt-RL (EU) 2024/1711**
 - Hauptumsetzungsfrist 31.12.2020, Vertragsverletzungsverfahren bereits eingeleitet
 - Neuerungen insbesondere durch **Art. 15a: „Recht auf gemeinsame Energienutzung“**
- Umsetzung der Energieeffizienz-RL (EU) 2023/955 (EED III)
- Umsetzung der Gasbinnenmarkt-RL (EU) 2024/1788
- REMIT II VO



Energiegemeinschaften: Aktuelle Rechtslage und Kritikpunkte

(Haupt-)Kritikpunkte

- **Bei GEA:**
 - Durchleitung durch Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers nicht zulässig → Zu beschränkter örtlicher Tätigkeitsbereich
- **Bei EEG und BEG:**
 - Gründung einer Rechtsperson notwendig
 - EEG: Teilnahme ausschließlich im Konzessionsgebiet eines Verteilernetzbetreibers
 - Betriebs- und Verfügungsgewalt

Änderungen aus dem Unionsrecht – Gemeinsame Energienutzung

Aktive Kunden – Art. 2 Z 8 und Art. 15 Strombinnenmarkt-RL

„aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

- **Endkund:in** oder **Gruppe von Endkund:innen**,
- die **am Standort** oder **an einem anderen Standort**,
- **Elektrizität** eigenständig oder gemeinsam **produziert** und **verbraucht, verkauft** oder **speichert** oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt
- **≠ berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 2 Z 10 Strombinnenmarkt-RL

10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;

- **Eigenverbrauch von aktiven Kunden, wobei**
 - die Energie **außerhalb des Standorts** oder **an gemeinsamen Standorten** erzeugt wird und
 - die **Anlage** (zumindest teilweise) **in ihrem Eigentum steht** oder von ihnen **gemietet oder gepachtet oder**
 - ihnen das **Recht auf Energie von anderen aktiven Kunden übertragen** wurde

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a Strombinnenmarkt-RL

- **Recht von aktiven Kunden**
 - Haushaltskund:innen, KMUs, öffentliche Einrichtungen innerhalb derselben Gebotszone oder *„in einem engeren geografischen Gebiet“*
 - Beschränkungen für große Unternehmen
 - **installierte Kapazität** der mit dem Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung verbundenen **Anlage zur Stromerzeugung höchstens 6 MW und**
 - Beschränkung auf **„lokales oder begrenztes geografisches Gebiet“**
- Erfolgt auf Grundlage einer **privatrechtlichen Vereinbarung** oder über eine **Rechtsperson**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a

- **Bestellung eines Organitors** zulässig
- Aktive Kunden dürfen **Anlage mieten/pachten**
 - von **Organisator** oder **Dritten** (welche auch Anlagenbetrieb übernehmen können)
- „**Verpflichtungen eines Versorgers**“ sind bei **Überschreiten** bestimmter **Schwellenwerte** (Haushalte: 10,8 bzw. 30 kW und Mehrparteienhäuser 50 bzw. 100 kW) einzuhalten
- Energie aus Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, ist schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffene Kund:innen zugänglich zu machen

ElWG – was gibt es Neues?

Neue Marktteilnehmer & alte Bekannte

- **Bürgerenergie als zentrales Element in der Energiewende**
- **Neue Akteure & neue Modelle**
 - Aktive Kunden
 - Peer-to-Peer-Verträge
 - Gemeinsame Energienutzung
- **Altbekannte Erfolgsmodelle**
 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
 - Bürgerenergiegemeinschaften



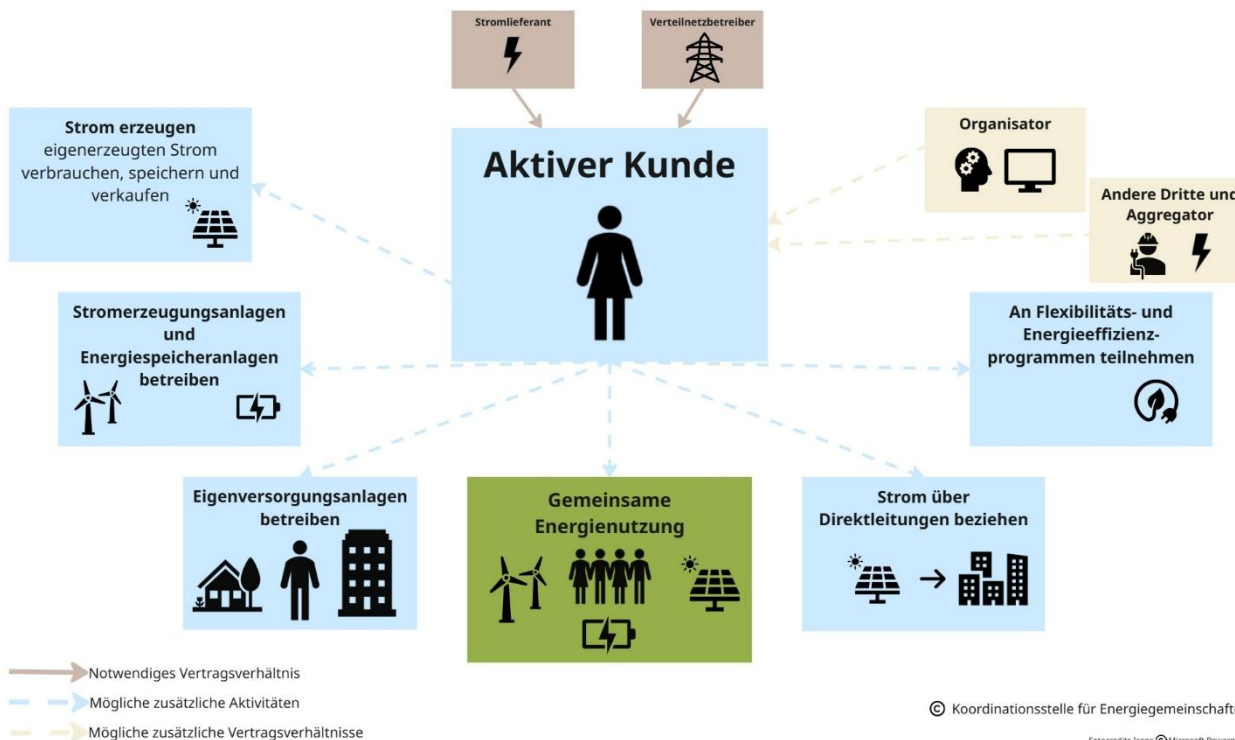
Aktive Kunden - § 65

- Umsetzung Eigenversorger (RED II-RL) und aktiver Kunde (Strombinnenmarkt-RL)
- Endkund:in oder Gruppe von Endkund:innen, die
 - Elektrizität **erzeugen, verbrauchen, speichern** oder **verkaufen** (zB. über Peer-to-Peer Verträge)
 - an **Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen** teilnehmen
 - ≠ gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit
- Eigenversorgungs- und -speicheranlagen können im Eigentum Dritter stehen und von Dritten betrieben, gewartet etc. werden, sofern diese Dritten Weisungen der aktiven Kunden unterliegen
- Keine SNE für Strommengen, die in Eigenversorgungsanlagen erzeugt und an Ort und Stelle verbraucht werden

Aktive Kunden - § 65



Der aktive Kunde am Energiemarkt

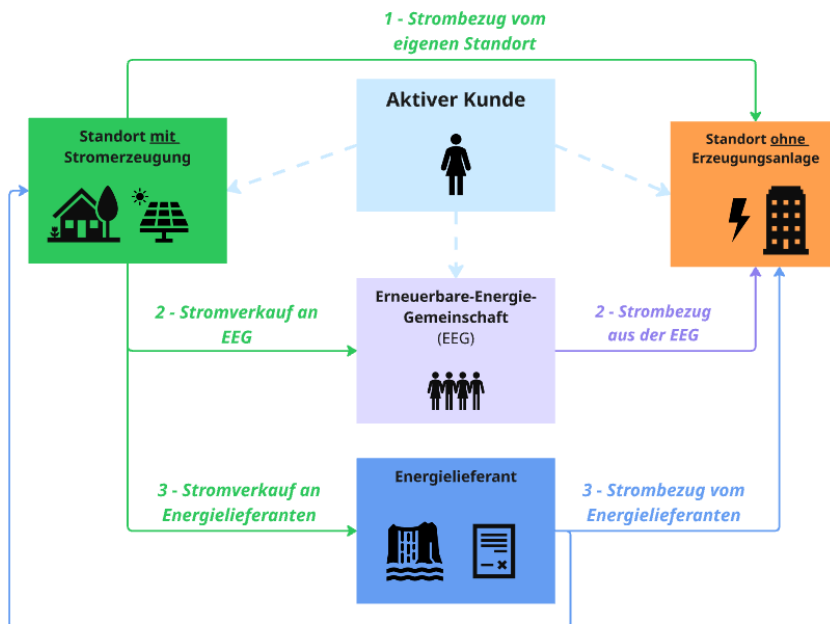


Aktive Kunde (§ 65)

Eigenversorgungsanlage (EV)

- Lt. **Begriffsbestimmungen**: 25. „Eigenversorgungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, deren Strom entweder an ihrem Standort oder an einem anderen Standort zumindest teilweise vom aktiven Kunden verbraucht wird und die, sofern ein Überschuss besteht, diesen in das öffentliche Netz abgibt;
- Aktive Kunden dürfen Eigenversorgungsanlagen **mit sich selbst über mehrere Standorte** nutzen.
- Sie müssen sich dabei auch an die **6 MW-Grenze** (§ 68 – Abs. 4) halten, jedoch **nicht** an die Lieferantenverpflichtungen (§ 69)
- Eigentum der Anlage kann auch bei **Dritten** liegen
- Kann von **Haushalten, Betrieben oder Gemeinden** genutzt werden
- Eigenversorgungsanlagen dürfen **mittels Mehrfachteilnahme an der gemeinsamen Energienutzung** teilnehmen

Eigenversorgungsanlage in der Praxis



- Der aktive Kunde kann **eigenerzeugten erneuerbaren Strom selbst** über **mehrere Standorte** nutzen. In diesem Fall versorgt der **grüne Standort** den **orangenen Standort** mit PV-Strom.
- Der **Energielieferant** versorgt weiterhin beide Standorte mit Reststrom.
- Die Gründung einer Rechtsform bzw. die Teilnahme einer zweiten Person ist **nicht** notwendig.
- Mittels **Mehrfachteilnahme** kann der aktive Kunde mit beiden Standorten auch in einer z.B. regionalen Energiegemeinschaft teilnehmen.

Gemeinsame Energienutzung - § 68

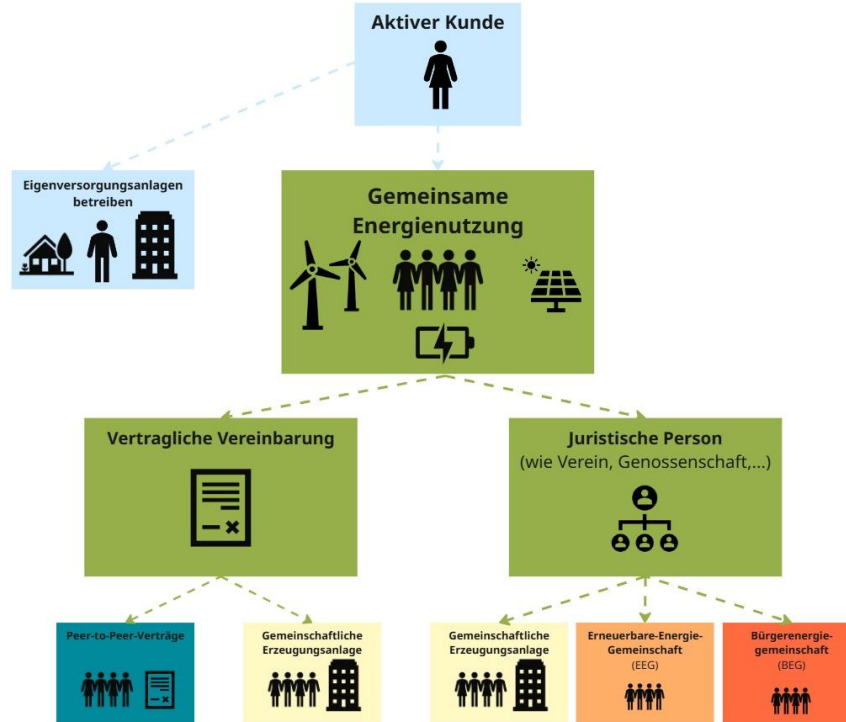
„gemeinsame Energienutzung“ den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie zwischen Anlagen von aktiven Kunden, Anlagen von Organisatoren, Anlagen von anderen Dritten und Anlagen von Energiegemeinschaften ausgetauscht wird;

- **Adressiert die gemeinsame Energienutzung** („energy sharing“) zwischen zwei oder mehreren Personen mit einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen (1:1, 1:n, n:n)
- **Regelungen sind auf Peer-to-Peer-Verträge**, Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie den Stromaustausch in Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften anzuwenden

Gemeinsame Energienutzung - § 68



Die Gemeinsame Energienutzung und die Umsetzung in der Praxis



© Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Fotoredits: Icons © Microsoft PowerPoint

Gemeinsame Energienutzung - § 68

- „Teilnahmegrenzen“:
 - Anlagen mit einer Maximalleistung von 6 MW – gilt für große Unternehmen, Organisatoren und andere Dritte (anteilige Nutzung)
 - Große Unternehmen: innerhalb der Gebotszone
- **Lieferantenverpflichtungen:**
 - **Haushalte bis 30 kW, sonstige aktive Kunden und Energiegemeinschaften bis 100 kW ≠ Lieferanten** – bei Überschreiten dieser Schwellenwerte: Lieferantenverpflichtungen!
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen (Verpflichtungen können an Organisator übertragen werden)

Gemeinsame Energienutzung § 68

- Organisator (≈ Betreiber bei der GEA) kann bestellt werden
 - agiert als **Dienstleister** und übernimmt die **organisatorische Abwicklung**
 - Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern, Netzbetreiber
 - Abschluss von Verträgen und Abwicklung der Abrechnung
 - Anlageninstallation, -betrieb und -wartung
- Organisator (und Dritter) können Eigentümer/Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit Maximalkapazität von 6 MW sein
- Organisator übernimmt Lieferantenverpflichtungen (an Stelle der aktiven Kunden)
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen & Regelungen über den Lieferantenwechsel

Gemeinsame Energienutzung - § 68

- **Vergünstigungen:**
 - „**Ortstarif**“ im **Nahebereich**
 - Regulatorische Vorteile – keine „ganzheitlichen“ Lieferantenverpflichtungen
 - Gründung einer **Rechtsperson nicht notwendig**; Ausnahme: Gründung einer BEG/EEG
 - keine Regelung über die Betriebs- und Verfügungsgewalt
- Nehmen **Gebietskörperschaften** mit eigenen Anlagen teil, ist sicherzustellen, dass **10% der jährlichen Erzeugungsmenge schutzbedürftigen Haushalten** oder karitativen oder sozialen Einrichtungen, die schutzbedürftige Endkundinnen und Endkunden beherbergen, zukommt
- Datenübermittlung, Messung & Verrechnung analog zu **bereits bekannten Regelungen zu BEG/EEG**

Gemeinsame Energienutzung - § 68



Auftraggeber, Quelle: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds



*Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde

APA-GRAPHIK ON DEMAND

EEG und BEG - §§ 66 f

- Bei der Energiegemeinschaft selbst handelt es sich um **keine aktive Kundin**
- ➔ Hinsichtlich Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen, kommen die für aktive Kunden geltenden Regelungen nicht zur Anwendung, außer Lieferantenverpflichtungen
- Die Energiegemeinschaft selbst kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern gemeinsam Energie nutzen (vgl. Erwägungsgrund 23 üa Strombinnenmarkt-RL)
- **Gründung einer Rechtsperson** weiterhin **Voraussetzung** für Energiegemeinschaft
- Klarstellung, dass **Pacht-Contracting zulässig** ist
 - Voraussetzung: **Weisungsbefugnis** der jeweiligen Energiegemeinschaft
- Streichung der 50%-Beschränkung für die Marktprämienförderung für BEG

Gesetzliche Vorteile der gemeinsamen Energienutzung

Modelle je Nahebereich	Standortbereich	Lokaler und regionaler Nahebereich	Österreichweit
Peer-to-Peer-Verträge (P2P)	Umsetzung im Standortbereich als GEA (mit vertraglicher Vereinbarung oder über eine juristische Person wie BEG, etc.)	 Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Gewinnabsicht erlaubt	
		€ Reduzierte Netzentgelte*	
Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage (GEA)		 Keine eigene Rechtsform notwendig Teilnahme von großen Unternehmen möglich Schon in der Praxis umsetzbar	
		Gesetzlich nicht umsetzbar	
Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Schon in der Praxis umsetzbar		
	€ Reduzierte Netzentgelte* € Entfall von Abgaben		
Bürgerenergie-gemeinschaften (BEG)	Gewerbeordnung nicht anzuwenden Teilnahme von großen Unternehmen möglich (unter Einhaltung der Kontrolle)		
	€ Reduzierte Netzentgelte*		
			Gesetzlich nicht umsetzbar
			Schon in der Praxis umsetzbar

* Höhe abhängig von einer künftigen Verordnung der Regulierungsbehörde










Verhältnis gemeinsame Energienutzung - Energiegemeinschaften

- **Rechtsgrundlagen:**
 - Gemeinsame Energienutzung: Art. 15a Strombinnenmarkt-RL
 - BEG: Art. 16 Strombinnenmarkt-RL, EEG: Art. 22 Erneuerbare-Energien-RL
- **Gemeinsame Energienutzung = Erzeugung und Verbrauch **durch aktive Kunden****
 - Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft sind regelmäßig aktive Kunden, insbesondere dann, wenn sie Energie gemeinsam erzeugen und teilen
 - Energiegemeinschaften sind keine aktiven Kunden (vgl. Erläuterungen zu EIWG)
 - Für die Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 68 zur Anwendung
 - Rechtsperson kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern Strom teilen
 - Für die Rechtsperson Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 68 nicht zur Anwendung

„Folgen“ des EIWG für Energiegemeinschaften

- Gemeinsame Energienutzung als „Dach“ für sämtliche Formen der Bürgerenergie
 - gilt im Verhältnis 1:1, 1:n, n:n, für P2P, GEA, Mitglieder und Gesellschafter von BEG und EEG
- GEA: Durchleitung durch Sammelschienen zulässig → schafft Abhilfe für bestimmte Konstellationen
- EEG: Teilnahme konzessionsgebietsübergreifend möglich
- BEG und EEG selbst sind keine aktiven Kunden → Sonderregelungen für Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen
- Finanzielle Vorteile knüpfen an Nahebereich an

Status und Ausblick

- Weitere Etappen:
 - Begutachtung 
 - Auswertung und Einarbeitung der Stellungnahmen 
 - Überarbeitung des Entwurfs 
 - Erstellung und regierungsinterne Koordinierung der Regierungsvorlage 
 - Beschluss im Ministerrat 
 - Parl. Prozess – NR Wirtschaftsausschuss/Plenum ($\frac{2}{3}$ Quorum!) 
 - Beschlussfassung und Kundmachung 
 - Inkrafttreten der Paragraphen: 1. Oktober 2026 
 - Organisatorische und technische Marktprozesse: noch offen (1. Oktober und 1. April Zeitpunkte für mögliche Produktivsetzungen seitens der Netzbetreiber) 

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr.ⁱⁿ Celin Gutschi

Sektion V – Energie

Abteilung V/1 - Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten

celin.gutschi@bmwet.gv.at

Fragen aus dem Publikum

zur gemeinsamen Energienutzung und Energiegemeinschaften

Beitreten über
Slido.com
#01102026



Produkte der Arbeitsplattform Energiegemeinschaften zur gemeinsamen Energienutzung



Informationsangebot zur gemeinsamen Energienutzung

- Als Arbeitsplattform Energiegemeinschaften (Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit den Bundesländern) übernehmen wir auch das **zukünftige Informationsangebot** zur gemeinsamen Energienutzung (Peer-to-Peer-Verträge, etc.)
- **Zum EIWG-Gesetzesbeschluss bzw. bis zum Inkrafttreten:**
 - Update/Erweiterung der Informationen auf der **Homepage**
 - Neue **Grafiken**: Netzebenen, etc.
 - Überarbeitung bestehender **Musterverträge**/ Ausarbeitung neuer Musterverträge
 - Ausarbeitung neuer **FAQs**
 - **Stakeholder-Austausche**
 - **Regionaltreffen**
 - **Vor-Ort-Weiterbildungen** in den Bundesländern
 - Neue **Marktprozesse**



Kontaktinformationen

Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften
im Klima- und Energiefonds

energiegemeinschaften.gv.at

info@energiegemeinschaften.gv.at

Hotline 01 532 39 99 (Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr)



Alle neun Beratungsstellen in den Bundesländern

Kontakt Daten hier:

<https://energiegemeinschaften.gv.at/kontakt-beratung/>